

Sehr geehrte Abgeordnete der Bundesregierung,
sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großem Interesse habe ich den Entwurf gelesen, mit dem das Waffengesetz 1996 an die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2017/853 angepasst werden soll.

Zuerst begrüße ich im Entwurf, dass keinerlei wie auch immer gearteten Enteignungen vorgesehen sind. Jede Person, die Schusswaffen, waffenrelevante Teile und Magazine, unabhängig ihrer Kategorie, vor Inkrafttreten der Novelle legal besitzt, soll diese anschließend auch weiterhin besitzen dürfen. Jede Enteignung wäre im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit auch höchst bedenklich.

Auch, dass halbautomatische Waffen künftig grundsätzlich der Kategorie B zugeordnet werden sollen, ist sehr zu begrüßen.

Ich schlage jedoch vor, nachfolgende Änderungen im Entwurf vorzunehmen:

§ 17 Verbotene Waffen:

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, dass das Schießstätten-Privileg nach § 14 auch für verbotene Waffen gilt, empfehle ich, dies in § 17 Abs 3 vorletzter Satz explizit zu nennen:

„Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 14, 21 Abs. 4 sowie 25 bis 28.“

Da aufgrund der EU-Waffenrichtlinie nun erheblich mehr Waffen in diese Kategorie fallen, ist es wichtig klarzustellen, dass, begrenzt auf das Schießstandgelände einer behördlich genehmigten Schießstätte, auch grundsätzlich an Nichtberechtigte Waffen der Kategorie A nach § 17 Abs 1 temporär überlassen werden dürfen.

§ 18 Kriegsmaterial:

Hier soll laut Entwurf die Anwendung des Schießstätten-Privilegs nach § 14 auf Kriegsmaterial beschränkt sein, das im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht. Die Regelung, ob und welche Waffen und Munition der Kategorie A, bei denen es sich um Kriegsmaterial handelt, verwendet werden darf, kann auch durch die jeweiligen Schießstätten-Betreiber per Schießstandordnung geregelt werden. Diese gilt dann auch gegenüber etwaigen legalen Besitzern von Kriegsmaterial selbst und nicht nur gegenüber Nichtberechtigten, die eine solche Waffe auf dem Gelände einer behördlich genehmigten Schießstätte temporär verwenden wollen. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder anderweitige Nachteile durch ein temporäres Überlassen respektive Innehaben von Kriegsmaterial durch grundsätzlich Nichtberechtigte (unter Aufsicht) innerhalb des Geländes behördlich genehmigter Schießstätten vermag ich nicht festzustellen. Daher empfehle ich, den Teilsatz *„soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, das im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht“* aus § 18 Abs 5 zu streichen.

§ 23 Anzahl der erlaubten Schusswaffen:

Nach § 23 Abs 2a kommt es zu einer unsachlichen Differenzierung von Schusswaffen-Besitzern. Genommen den Fall, jemand besitzt eine Schusswaffe, die im Jahre 1899 erzeugt wurde, während eine andere Person eine technisch vollkommen identische Schusswaffe desselben Modells, gebaut im Jahre 1901, besitzt. Während erstere Waffe nun bei der festgelegten Anzahl der Schusswaffen nicht berücksichtigt wird, belegt die Zweite, absolut identische Waffe, auf der Waffenbesitzkarte einen Platz. Hier wird ein Waffenbesitzer, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gäbe, gegenüber dem Anderen erheblich benachteiligt, was gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstößt. Ich empfehle hier eine verfassungskonformere Lösung zu finden.

Erwerb und Besitz von Expansivmunition erlauben

Das Bereithalten von Schusswaffen der Kategorie B zur Selbstverteidigung ist nach § 22 Abs 1 eine anerkannte Rechtfertigung für den Erwerb und Besitz solcher Schusswaffen.

Teilmantelgeschosse mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sind aufgrund des geringeren Risikos von Durchschüssen, insbesondere innerhalb von Wohnräumen, weitaus besser zur Selbstverteidigung geeignet, als beispielsweise Vollmantelgeschosse. Mit dieser Art von Munition kann erstens das Risiko einer Drittgefährdung reduziert werden, weil diese Geschosse beispielsweise in Ziegelwänden aufpilzen und damit ein Durchschuss durch Wände vermieden werden kann. Zweitens geben sie auch die gesamte Geschossenergie im Ziel ab und erreichen so eine bessere Mannstoppwirkung gegen einen Täter während der Durchführung einer Straftat. Diese Art von Geschossen wird auch von den öffentlichen Sicherheitsorganen verwendet und sollte berechtigten Privatpersonen mit Waffenbesitzkarte zur Selbstverteidigung nicht verwehrt bleiben. Es wäre daher zweckmäßig, das Verbot von Expansivmunition aus § 17 Abs 2 zu streichen und die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung diesbezüglich zu aktualisieren.

Innehabung von ungeladenen Schusswaffen unter Aufsicht eines Berechtigten innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeter Liegenschaften

Nach aktueller Rechtslage dürfen Waffen an Nichtberechtigte nur in Geschäftslokalen von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs 2, sowie auf Schießstätten gemäß § 14 überlassen werden.

Zum Zwecke der Einschulung (Zerlegen, Zusammenbauen, Reinigen, Erklären), sowie zum Schulen der sicheren Handhabung von Schusswaffen ist es erforderlich, dass solche auch innerhalb von Wohnräumen oder eingefriedeten Liegenschaften ungeladen, und unter ständiger Aufsicht und Anweisung eines Berechtigten, durch Nichtberechtigte innegehabt werden dürfen.

Ich empfehle daher, dem § 6 einen Absatz wie folgt hinzuzufügen:

§ 6 Abs 3: Nicht als Besitz gilt die Innehabung von ungeladenen Schusswaffen in Gegenwart und unter ständiger Aufsicht und Anweisung des zu deren Besitz Berechtigten innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften. Die Verantwortung für den sicheren Umgang trifft in diesem Falle neben den die Schusswaffe tatsächlich Innehabenden jedenfalls auch den berechtigten Besitzer.

Soweit ich mich auf Normen bezogen habe ohne ein Gesetz zu benennen, bezieht sich diese Norm auf das Waffengesetz 1996 respektive auf den Entwurf, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Wieland



Innsbruck, 16.10.2018